



Rahmenschulordnung

für den Bereich der katholischen Schulen

in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (RSO)

Stand 1.1.2013

Rahmenschulordnung für den Bereich der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (RSO)

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - 1.1. Grundsätze und Ziele katholischer Schulen**
 - 1.2. Religiöse Erziehung**
 - 1.3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsstellung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin**
 - 1.4. Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin**
 - 1.5. Schulträger und Schulaufsicht**
 - 1.6. Eigenverantwortung der katholischen Schulen und Qualitätsentwicklung**
 - 1.7. Unparteilichkeit der Schule**
- 2. Schüler¹**
- 3. Eltern**
- 4. Schulleiter, Lehrer und Schulseelsorger**
- 5. Grundlage des Schulvertragsverhältnisses**
 - 5.1. Antrag auf Aufnahme in die Schule**
 - 5.2. Aufnahme in die Schule**
 - 5.3. Beendigung des Schulvertragsverhältnisses**
 - 5.4. Schulgeld**
- 6. Information und Beratung**
 - 6.1. Sexualerziehung/Information der Eltern**
 - 6.2. Gesundheitsfürsorge**
- 7. Meinungsfreiheit**
- 8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

Rahmenschulordnung - Erzbistum Berlin (RSO)

Der Erzbischof von Berlin erlässt kraft eigenen Rechts nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV und gemäß Art. 7 Abs. 4 GG folgende Rahmenschulordnung für Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

Präambel

Grundlage von Bildung und Erziehung an jeder katholischen Schule ist das christliche Menschenbild. Jeder Mensch ist als Ebenbild Gottes einmalig, von Gott mit bestimmten Begabungen ausgestattet und zur Lebensgemeinschaft mit Gott berufen.

Die katholische Kirche weiß sich mitverantwortlich für die Erziehung und Bildung junger Menschen in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat. Das Bildungsengagement der Kirche findet einen wichtigen Ausdruck in der Gestaltung katholischer Schulen. „Katholische Schulen in freier Trägerschaft sind Stätten, an denen die Kirche in einer spezifischen Weise in unserer Gesellschaft gegenwärtig und sichtbar wird.“²

Die nachfolgenden Regelungen für das Erzbistum Berlin sollen eine Leitlinie sein zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin. Eltern, Schüler, Lehrer, Schulleiter und das Erzbistum sind aufgerufen, im Geiste des christlichen Glaubens und nach der Lehre der Kirche durch die Verwirklichung der nachfolgenden Grundsätze mitzuhelfen, dass die katholischen Schulen ihre Aufgabe in Kirche und Gesellschaft erfüllen.

Von der Mitverantwortung, dem dialogischen Miteinander und dem Grundkonsens aller am Schulleben Beteiligten hängt es ab, wie weit die Ziele einer katholischen Schule verwirklicht werden können.

¹ Wegen der einfachen Lesbarkeit wird in der Rahmenschulordnung (RSO) die männliche Form verwendet, womit Frauen und Männer, Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gemeint sind.

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975

² II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 3,1 u. 3

Die katholische Schule basiert auf dem gemeinsamen Erziehungsrecht und Bildungsauftrag von Elternhaus und Kirche³. Den Eltern, die „zuerst und unveräußerlich die Pflicht und das Recht haben, ihre Kinder zu erziehen“⁴ will die Kirche durch die katholische Schule bei ihrer Aufgabe helfen, und zwar kraft ihres besonderen Erziehungsauftrages, der sie berechtigt, „Schulen jeder Art und Rangstufe frei zu gründen und zu leiten“⁵. Aus dieser Verbindung zwischen dem Erziehungsauftrag von Elternhaus und Kirche erwachsen Rechte und Pflichten der Eltern zu verantwortlicher Mitarbeit in der Schule.

Die in der katholischen Schule tätigen Lehrer tragen eine besondere Verantwortung für Unterricht und Erziehung. „Sie seien sich bewusst, dass es in höchstem Maße von ihnen abhängt, wie weit die katholische Schule ihre Absichten und Initiativen verwirklichen kann.“⁶ Von Lehrkräften an katholischen Schulen werden nicht nur eine gute fachliche Ausbildung und stetes Bemühen um berufliche Weiterbildung, sondern auch eine gute Kenntnis der katholischen Lehre und ein Leben aus dem Glauben erwartet: „In Liebe untereinander und mit den Schülern eng verbunden und von apostolischem Geist beseelt, sollen sie in Leben und Lehre für Christus, den einzigen Lehrer, Zeugnis ablegen. Besonders mit den Eltern sollen sie eng zusammenarbeiten“⁷.

Die katholische Schule wird ihre Aufgabe nur dann ganz erfüllen, wenn sie auch von den Schülern ihrem Reifegrad entsprechend mitgetragen wird.

Diese Zusammenarbeit aller an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben ist ebenso wie die Sorge für das Miteinander und das Schulklima von entscheidender Bedeutung für Leben und Wirken katholischer Schulen.

Die Rahmenschulordnung ist auf dem Hintergrund des katholischen Verständnisses von Schule, Erziehung und Bildung zu verstehen, wie es insbesondere in der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils „Über die christliche Erziehung“, in dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland über die „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbe- reich“ und auch im Codex Iuris Canonici (CIC), cc. 793 – 821, zum Ausdruck gebracht worden ist.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsätze und Ziele katholischer Schulen

(1) Die Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin sind ein Angebot für Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die eine im katholischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung bejahen, wünschen und unterstützen.

(2) Als Orte der Erziehung und Bildung sind die katholischen Schulen in freier Trägerschaft ein pädagogisch gestalteter Lern- und Lebensraum, in dem Lernen und Leben mit dem christlichen Glauben in enger Verbindung stehen. Sie sind offen für die Fragen der Zeit und gewinnen ihr Profil dadurch, dass ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit ein christliches Verständnis des Menschen und der Welt zu Grunde liegt. Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Bildung.

(3) Die katholischen Schulen wollen als Erziehungsgemeinschaft von Schülern, Eltern, lehrenden und nicht lehrenden Mitarbeitern, Schulseelsorgern und Schulleitungen den Schülern helfen,

- sich für den Schutz des Lebens und die Erhaltung der Schöpfung Gottes einzusetzen,
- ihre individuellen Fähigkeiten und Begabungen, ihre Lern- und Leistungsbereitschaft zu entfalten,
- die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und Einsichten in fachübergreifende Zusammenhänge zu gewinnen,
- eine kritische Urteilsfähigkeit in religiösen, gesellschaftlichen und politischen Fragen zu entwickeln,
- ein selbstverantwortliches Leben aus dem Glauben zu führen,

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, 1975

³ II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 6,1

⁴ II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 8,2

⁵ II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 8,3

⁶ II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 8,3

⁷ II. Vat. Konz. Erkl. Erz. Nr. 8,3

- sich einzuüben in Haltungen wie Dialogfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Verlässlichkeit, Toleranz, Versöhnungsbereitschaft und Verzicht auf jede Form von Gewalt,
- Aufgaben in Familie und Beruf verantwortungsbewusst wahrzunehmen,
- die Bereitschaft zu sozialem Handeln zu entwickeln und
- in Kirche, Gesellschaft und Staat Verantwortung zu übernehmen,
- die Würde und die Überzeugungen anderer zu achten und die Bereitschaft zu entwickeln, sich für ein friedliches Zusammenleben der Religionen, Kulturen und Völker einzusetzen,
- ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und Begegnungsmöglichkeiten zu fördern,
- Verantwortung für die eigene Gesundheit zu übernehmen und gesundheitlichen Gefährdungen wirkungsvoll zu begegnen,
- grundlegende Kenntnisse über die Struktur der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedingungen ihres Wandels zu erwerben und diese in Einklang mit den Prinzipien christlicher Sozialethik zu bringen.

(4) Den Bildungs- und Erziehungszielen dienen der Unterricht, die Schulpastoral und die weiteren schulischen Aktivitäten und Veranstaltungen. Im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit entwickeln die katholischen Schulen auf der Grundlage der Leitlinien eigene pädagogische Konzepte. Dazu ist in besonderer Weise die kontinuierliche und gemeinsame Schulprogrammarbeit von Lehrkräften, Eltern und von Schülern erforderlich.

(5) Dem katholischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach kommt in allen Schulstufen der katholischen Schulen eine besondere Stellung zu.

Er vermittelt Kenntnisse des katholischen Glaubens und erörtert auf dieser Grundlage Fragen nach dem Ganzen der Wirklichkeit und dem Sinn des menschlichen Daseins und der Welt. Er soll den Schülern Hilfe zu mündiger Glaubensentscheidung und zu selbstbestimmtem Leben aus dem Glauben sein. Der Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts an den katholischen Schulen und für alle Schüler verpflichtendes Lehrfach.

(6) Die katholischen Schulen erfüllen ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung und im dialogischen Miteinander aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrkräften, Eltern und Schülerschaft in der Anerkennung der Zielsetzung und der Erziehungs- und Bildungskonzeption der katholischen Schule. Die Übereinstimmung von Eltern und Schülern mit den Zielsetzungen der Schule und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule sind Voraussetzungen für Aufnahme und Verbleib der Schülerin bzw. des Schülers.

1.2. Religiöse Erziehung

(1) Die katholischen Schulen vermitteln eine umfassende religiöse Erziehung, die als Prinzip den Unterricht und die Gestaltung des Schullebens prägt. Die Dimension des katholischen Glaubens darf nicht auf Religionsunterricht, Gottesdienst und Besinnungstage beschränkt bleiben. Sie muss Ausdruck in allen Unterrichtsfächern finden.

(2) Zu jeder katholischen Schule gehören nicht nur ein qualifizierter Unterricht und eine an der Entfaltung der Persönlichkeit und der Begabung des Schülers orientierte Erziehung und Ausbildung, sondern auch das Angebot einer seelsorglichen Begleitung.

(3) Eltern, Schüler und Lehrer und andere Mitglieder der Schule übernehmen aus ihrer gelebten christlichen Überzeugung heraus Verantwortung füreinander und für den Lern- und Lebensort Schule (Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz). Die Schule hat eine pastorale Aufgabe und entwickelt ein schulpastorales Konzept.

(4) Katholische Schulen sind keine Oasen einer heilen Welt. Alle am Schulleben Beteiligten müssen sich als Weggemeinschaft immer wieder um Glaubensbereitschaft und Glaubensfestigkeit bemühen. Die katholischen Schulen haben Anteil am Verkündigungsauftrag der Kirche und sind eingebunden in ihre umfassende Seelsorge an den Menschen. Angesichts der häufig mangelnden religiösen Sozialisation und im Unterschied zur weitgehend weltanschaulichen Neutralität der öffentlichen Schulen bieten die katholischen Schulen eine bewusste religiöse Orientierung und Heimat.

1.3. Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsstellung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin

(1) Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekräftigt aufgrund der geschichtlichen Erfahrungen in Deutschland ausdrücklich den Willen zur demokratischen Vielfalt im Bildungswesen. Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums stehen im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gleichberechtigt neben den öffentlichen Schulen, erweitern das Angebot freier Schulwahl und fördern durch ihre verfassungsrechtlich garantierte Gestaltungsfreiheit das Schulleben in seiner Gesamtheit. Unbeschadet der Aufsicht über das gesamte Schulwesen hat der Staat die Pflicht, das private Ersatzschulwesen zu schützen und zu unterstützen.

(2) Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums sind staatlich anerkannte Ersatzschulen, die in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen mindestens gleichwertig sind und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht fördern. Durch den Besuch der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin erfüllen die Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht.

(3) Die Bildungsgänge und Abschlüsse entsprechen denen, die nach den staatlichen Schulgesetzen für die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern vorhanden oder vorgesehen sind.

1.4. Besondere Bestimmungen über die Rechtsstellung der katholischen Schulen im Erzbistum Berlin

Als staatlich anerkannte Ersatzschulen haben katholische Schulen im Erzbistum Berlin folgende Rechte und Pflichten:

1. Sie haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen und nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten, Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu vergeben.
2. Sie haben das Recht und den Auftrag, im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen und auf christlicher Basis Unterricht zu gestalten und in eigener Verantwortung Erziehungsziele, Unterrichtsinhalte und Lehr- und Lernmethoden festzulegen.
3. Sie sind berechtigt, ihre Lehrer und Schüler frei auszuwählen.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten haben sie Anspruch auf die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.
5. Dem Erzbischof von Berlin steht gemäß can. 806 § 1 CIC das Aufsichts- und das Visitationsrecht über die im Erzbistum befindlichen katholischen Schulen zu.

1.5. Schulträger und Schulaufsicht

(1) In seiner Verantwortung für den Betrieb seiner Schulen und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung trifft das Erzbistum Berlin als Schulträger die grundsätzlichen Entscheidungen. In allen Schulangelegenheiten kann der Schulträger gegenüber der Schule Anordnungen treffen.

(2) Der Schulträger ist Anstellungsträger der an den Schulen Beschäftigten und deren Dienstvorgesetzter. Er übt die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über seine Schulen aus, unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden.

Die staatliche Schulaufsicht beschränkt sich auf die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen der Schule, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für die Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften; Maßnahmen der staatlichen Schulaufsicht richten sich grundsätzlich an den Schulträger.

1.6. Eigenverantwortung der katholischen Schulen und Qualitätsentwicklung

(1) Die katholischen Schulen gestalten Unterricht, Erziehung und Schulleben im Rahmen dieser Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) In Verwirklichung des katholischen Bildungs- und Erziehungsauftrags entwickelt die einzelne Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig. Jede Schule legt die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest und überprüft in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der verabredeten Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation). Sie nimmt darüber hinaus an den durch den Schulträger veranlassten Überprüfungen teil (externe Evaluation).

(3) Die Schule kann zur Ausgestaltung ihres Schulprogramms, insbesondere zur Bildung pädagogischer Schwerpunkte und besonderer Organisationsformen, von einzelnen Bestimmungen der Stundentafel nur mit Zustimmung des Schulträgers abweichen. Dabei muss die Anerkennung der in der Schule erreichbaren Abschlüsse gesichert sein.

(4) Jede Schule und der Schulträger sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(5) Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich entsprechend den Vorgaben des Schulträgers an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen.

1.7. Unparteilichkeit der Schule

(1) Die Arbeit der katholischen Schule orientiert sich an den Grundsätzen des christlichen Welt- und Menschenbildes. Auf dieser Grundlage und im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ermöglicht und respektiert sie unterschiedliche Auffassungen und vermittelt eine tolerante Grundhaltung.

(2) Diese Grundsätze binden insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen.

(3) Der Schulleiter sowie die Lehrer haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen. Dies schließt die politische Meinungsäußerung der Lehrkraft im Unterricht nicht aus, erlegt ihr jedoch eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.

(4) In Erziehung und Unterricht ist es zu vermeiden, die Empfindungen Andersdenkender zu verletzen.

2. Schüler

(1) Jeder Schüler hat insbesondere das Recht,

- christliche Erziehung zu erfahren,
- am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen,
- entsprechend seinem Alter über die Unterrichtsplanung durch die Lehrer informiert zu werden und an der Auswahl der Unterrichtsinhalte sowie an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen angemessen beteiligt zu werden,
- über ihn betreffende wesentliche Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet zu werden und Hinweise auf seine Förderung zu erhalten,
- in Fragen der Schullaufbahn und Berufsfindung beraten zu werden,
- in der Schule seine Meinung angemessen zu äußern,
- eine Schülerzeitung herauszugeben und
- durch die Schülervertretungen an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule mitzuwirken.

(2) Von jedem Schüler wird erwartet, dass er sich seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechend für die Grundsätze und Ziele der katholischen Schulen einsetzt und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beteiligung an Besinnungstagen, religiösen Freizeiten und weiteren Angeboten von Schule und Schulseelsorge.

(3) Jeder Schüler hat die Pflicht,

- pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen,
- sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die geforderten Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten,
- die Anordnungen der Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und sich gegenüber allen am Schulleben Beteiligten von Achtung geprägter Umgangsformen zu bedienen,
- alles zu unterlassen, was die Erfüllung des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrages der katholischen Schule gefährdet oder eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt,
- die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(4) Die volljährigen Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern. Näheres regeln Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften.

(5) Wird ein Schüler volljährig, so wird das durch den Schulvertrag begründete Schulvertragsverhältnis ohne neuen schriftlichen Vertrag mit dem volljährigen Schüler fortgeführt. Die Eltern bleiben weiterhin Vertragspartner, jedoch tritt an die Stelle der Eltern in allen Angelegenheiten der Schüler selbst.

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler dürfen von der Schule über schulische Vorkommnisse nur informiert werden, wenn der Schüler darin schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die ehemaligen Erziehungsberechtigten darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, informieren über

1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
2. eine Nichtversetzung,
3. die Nichtzulassung zu einer Prüfung und das Nichtbestehen einer Prüfung,
4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen (siehe RSO Nr. 8 Abs. 7 b, d, f),
5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist der volljährige Schüler über die Information der früheren Erziehungsberechtigten schriftlich zu unterrichten.

3. Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die leiblichen Eltern, soweit ihnen das Personensorgerecht zusteht. Ansonsten sind es andere Personensorgeberechtigte oder Personen, denen an Stelle der leiblichen Eltern die Erziehung des Schülers vollständig oder in erheblichem Maße obliegt.

(2) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die vor allem ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Im Einklang damit erfüllt die katholische Schule ihren Erziehungsauftrag. Die Eltern unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dafür Sorge, dass der Schüler seine schulischen Pflichten erfüllt.

Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der geltenden Regelungen.

(3) Die Eltern minderjähriger Schüler haben die Pflicht, die Schule unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Krankheit oder andere unvorhersehbare zwingende Gründe den Schulbesuch verhindern. Näheres regeln Rechtsverordnungen und Ausführungsvorschriften.

(4) Die Eltern tragen Sorge, dass ihr Kind für den Schulbesuch angemessen ausgestattet und gekleidet ist.

(5) Die Eltern sind verpflichtet, den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen.

(6) Die Eltern informieren sich über den Leistungsstand ihres Kindes und nehmen die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahr. Eine mögliche Form der Information ist die Teilnahme an einzelnen Unterrichtsstunden, die ihre Kinder besuchen.

Die Teilnahme der Eltern bedarf der Zustimmung des Schulleiters und der Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer.

(7) Die Eltern wirken durch ihre Mitbestimmungsgremien an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen mit. Die Mitwirkung erfolgt unabhängig von der Volljährigkeit des Schülers, ausgenommen an Fachschulen¹.

4. Schulleiter, Lehrer und Schulseelsorger²

(1) Der Schulleiter trägt Verantwortung für die Schule, führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung, vertritt, sofern dies nicht dem Erzbistum vorbehalten ist, die Schule nach innen und außen und nimmt die an ihn delegierten Zuständigkeiten des Erzbistums wahr. In Zusammenarbeit mit dem Kollegium und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Eltern und der Schüler fördert er die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der katholischen Schule im Sinne dieser Rahmenschulordnung.

(2) Die Erziehungs- und Bildungsaufgabe der katholischen Schule nehmen die Lehrer auf der Grundlage der vom Schulträger vorgegebenen Grundsätze in eigener pädagogischer Verantwortung und in der Gemeinschaft ihres Kollegiums wahr, indem sie die Schüler erziehen, unterrichten, fördern, beraten, beurteilen und betreuen. Sie werden ihrer Aufgabe als Lehrkraft an einer katholischen Schule gerecht, indem sie sich auf der Grundlage des Glaubens und einer guten fachlichen und pädagogischen Ausbildung beruflich und religiös fortbilden.

(3) Der für die jeweilige Schule beauftragte Schulseelsorger koordiniert in Absprache mit dem für die Schulpastoral Verantwortlichen im Schuldezernat, in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter und den Lehrkräften, Eltern und Schülern und in Kooperation mit den Kirchengemeinden die Schulpastoral an seiner Schule.

Als gemeinsame Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft dient die Schulpastoral der Erschließung einer Lebenspraxis aus dem Glauben und einer humanen Gestaltung von Erziehung und Bildung.

5. Grundlage des Schulvertragsverhältnisses

Grundlage des Schulvertragsverhältnisses ist der zwischen dem Schulträger, dem Schüler (bei minderjährigen Schülern vertreten durch die Eltern) und den Eltern abgeschlossene privatrechtliche Schulvertrag. Namens und im Auftrag des Schulträgers schließt der Schulleiter den Schulvertrag ab und kündigt ihn gegebenenfalls. Die Kündigung erfolgt durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

5.1. Antrag auf Aufnahme in die Schule

(1) Volljährige Schüler stellen den Aufnahmeantrag selbst. Bei minderjährigen Schülern wird der Aufnahmeantrag von den Eltern gestellt. Die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Schule in der Regel innerhalb der von der Schule festgelegten Frist.

(2) Mit dem Antrag auf Aufnahme sind folgende Unterlagen des Schülers vorzulegen:

- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch oder Personalausweis,
- Taufnachweis,
- die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule und
- gegebenenfalls die durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen besonderen Ausbildungsnachweise.

(3) Für die Anmeldung zum Besuch der Sonderschule gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft. Zusätzlich sind vorhandene medizinische, therapeutische und pädagogische Berichte und Gutachten dem Aufnahmeantrag

¹ Weiteres regelt die Schulgremienordnung.

² Weiteres regelt die Dienstordnung.

beizufügen. Der Schule ist bei Aufnahme und für die Dauer des Schulbesuchs eine Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrags notwendig ist.

(4) Zusätzlich sind vorhandene medizinische, therapeutische und pädagogische Berichte und Gutachten dem Aufnahmeantrag beizufügen. Der Schule ist bei Aufnahme und für die Dauer des Schulbesuchs eine Einsichtnahme in ärztliche Unterlagen zu gestatten, soweit dies zur Erfüllung des schulischen Auftrags notwendig ist.

5.2. Aufnahme in die Schule

(1) Auf Grund ihres Auftrags und ihrer Zielsetzung sind die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin vornehmlich für geeignete katholische Schüler bestimmt. In begrenztem Umfang stehen sie auch Schülern anderer christlicher Bekenntnisse und Ungetauften offen. Über die Aufnahme von Bewerbern anderer Religionsgemeinschaften bzw. religionsloser Schüler entscheidet der Schulträger. Das Nähere bestimmen die für die Schulen des Erzbistums Berlin erlassenen Richtlinien zur Aufnahme von Schülern in katholischen Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

(2) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet innerhalb des vorgenannten Rahmens der Schulleiter. Ein Gespräch des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers mit dem Schüler und seinen Eltern bzw. dem volljährigen Schüler geht der Entscheidung voraus. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei positiver Entscheidung ist ein schriftlicher Schulvertrag abzuschließen, anderenfalls erfolgt eine schriftliche Absage. Die Schulleitung kann im Einzelfall Gastschüler zum vorübergehenden Besuch der Schule aufnehmen.

(3) Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden, sind zu beachten.

(4) Wechselt ein Schüler die Schule, wird er auf der Grundlage seines bisherigen Bildungsganges und seiner Zeugnisse im Rahmen der Verweildauer in die Schulform, die Schulstufe und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder.

(5) Für Schüler, die nicht in die reguläre Schulanfangsphase/Schuleingangsphase aufgenommen werden, gilt eine dreimonatige Probezeit.

5.3 Beendigung des Schulvertragsverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet insbesondere, wenn

1. der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder seine Schulpflicht erfüllt hat und ihm ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird (vgl. Schulgesetze der Länder),
2. der Schüler eine vorgesehene Probezeit nicht bestanden hat und nicht in eine andere Klasse oder Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist,
4. der Schüler aufgrund einer Ordnungsmaßnahme entlassen wird,
5. der Schulvertrag gekündigt wird; dieses kann von jeder Vertragspartei nur schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

(2) Neben den unter Absatz 1 genannten Gründen für eine Beendigung des Schulverhältnisses führen die folgenden Faktoren zu einer Kündigung:

1. der nicht schulpflichtige Schüler 20 Unterrichtsstunden im Verlauf eines Monats unentschuldig versäumt,
2. der Schüler oder seine Eltern erheblich gegen die Rahmenschulordnung verstoßen,
3. der Schüler oder seine Eltern sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der erzbischöflichen Schulen gemäß dieser Ordnung stellen,
4. der Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder von seinen Eltern abgemeldet wird,
5. der Schüler seinen Austritt aus der Kirche erklärt.

Das Erzbistum wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob es von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

(3) Ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. Die Eltern sind für die weitere Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich und teilen der bisherigen Schule mit, welche Schule der Schüler künftig besuchen wird.

(4) Dem ausscheidenden Schüler wird ein Zeugnis erteilt.

5.4. Schulgeld

(1) Für den Besuch katholischer Schulen ist Schulgeld zu entrichten. Die jeweilige Höhe, Modalitäten für das Aussetzen des Schulgeldes bei Beurlaubungen, grundsätzliche Ermäßigung und Verfahrensweisen bei Gastschülern werden durch eine entsprechende Verordnung festgelegt.

(2) Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres.¹

6. Information und Beratung

(1) Jede Schule und jeder Lehrer haben die Aufgabe, die Eltern und die Schüler in Fragen der Schullaufbahn und der Persönlichkeitsentwicklung zu beraten und ihnen bei der Wahl der Bildungsmöglichkeiten entsprechend den Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen zu helfen.

(2) Die Lehrer informieren die Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Den Schülern sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von bereiten Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich.

(4) Elterngesprächen kommt im Rahmen der Erziehungsgemeinschaft an katholischen Schulen eine besondere Bedeutung zu. Die Lehrer beraten die Eltern. Sie halten Sprechstunden ab und stehen an allgemeinen Sprechtagen zur Verfügung. Gesonderte Elternsprechtage sind zu organisieren.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit schulpсихologischen Einrichtungen, Beratungsstellen und mit der Berufsberatung zusammen.

6.1. Sexualerziehung/Information der Eltern

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört die Sexualerziehung zu den Erziehungsaufgaben der Schule. Der fächerübergreifende Sexualkundeunterricht ergänzt und unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern. Er ist durch den Anspruch des Schülers auf moralische Erziehung begründet. Die altersgemäße Erziehung zu einem verantwortlichen geschlechtlichen Verhalten mit dem Ziel der Förderung von Ehe und Familie sind Teil der ganzheitlichen Erziehung an den katholischen Schulen.

(2) Die Eltern sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(3) Die Teilnahme am Sexualkundeunterricht ist für alle Schüler verpflichtend.

¹ Dieser Jahresbeitrag ist unabhängig vom ersten Unterrichtstag des Schuljahres und vom Tag der Aushändigung des Zeugnisses zu entrichten.

6.2. Gesundheitsfürsorge

(1) Im Rahmen der ganzheitlichen Erziehung der Schule erfasst der Begriff Gesundheit mehr als nur das Fehlen von Krankheit. Der Mensch in seiner Gesamtheit von Physis, Psyche und sozialen Beziehungen steht im Vordergrund. Die Gesundheitserziehung soll als fächerübergreifender Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule jungen Menschen helfen, ein gesundheitsbewusstes Verhalten zu entwickeln, das von der Verantwortung für sich selbst und der Allgemeinheit gegenüber getragen ist.

(2) Ein Schwerpunkt innerhalb der Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung ist die Auseinandersetzung des Schülers mit gesundheitsförderndem beziehungsweise gesundheitsschädigendem Verhalten.

(3) Die Sorge für das Wohl der Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(4) Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach den Schulgesetzen der Länder.

(5) Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(6) Im Rahmen der Gesundheitserziehung der Schule sind auf dem Schulgrundstück und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks grundsätzlich der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen untersagt. Über anlassbezogene Ausnahmen (Schulfest, Abschlussfeiern, Ehemaligentreffen etc.) entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Gesamtkonferenz. Branntweinhalige Getränke und sonstige Rauschmittel sind in keinem Fall erlaubt.

7. Meinungsfreiheit

(1) Die Schule soll die Schüler zu selbstständigem und kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Leben befähigen. Die Schüler sollen lernen, ihre Meinung frei, kritisch und in Achtung vor der Würde des Menschen und der Überzeugung anderer zu äußern.

(2) Die Schüler haben das Recht, in der Schule innerhalb und außerhalb des Unterrichts ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild angemessen zu äußern.

(3) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken im Grundverständnis der katholischen Schule (siehe Ziffern 1 bis 3), in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(4) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülern einer Schule für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Das Landespressegesetz findet auf Schülerzeitungen Anwendung. Dies gilt auch für elektronische Zeitungen. Schülerzeitungen unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt. Für alle Veröffentlichungen in der Schülerzeitung tragen Herausgeber und Redaktion die alleinige rechtliche Verantwortung.

(5) Der Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück kann durch Anordnung des Schulleiters untersagt werden, wenn der Inhalt der Schülerzeitung den durch Abs. 3 gesetzten Rahmen der freien Meinungsäußerung überschreitet. Es wird empfohlen, der Schulleitung vor Drucklegung ein Musterexemplar auszuhändigen. Mindestens zwei Unterrichtstage vor der beabsichtigten Verbreitung auf dem Schulgrundstück ist ein Exemplar der Schülerzeitung dem Schulleiter auszuhändigen. Widerspricht der Schulleiter der Verteilung und erhebt die Redaktion der Schülerzeitung Einwände gegen das Vertriebsverbot, so führt der Schulleiter unverzüglich die Entscheidung des Schulträgers herbei.

(6) Das Erstellen von Schülerzeitungen ist ein wichtiger und zu fördernder Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an katholischen Schulen. Die Schüler sollen sich bei ihrer redaktionellen Tätigkeit durch Personen ihres Vertrauens beraten lassen, insbesondere wenn die Redaktion Zweifel hat, ob ein Beitrag die Grenzen des Abs. 3 überschreitet oder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule beeinträchtigt.

(7) Schulfremde Flugblätter und andere Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück nicht an die Schüler verteilt werden. Ausnahmen kann der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Plakate dürfen mit Zustimmung des Schulleiters nur angebracht werden, wenn gegen das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung nicht verstoßen wird.

(8) Meinungsumfragen und Erhebungen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sind in den Schulen nur mit Zustimmung des Schulträgers zulässig.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen dienen der geordneten Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Schülers und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie sollen die Reflexion des Schülers über das eigene Fehlverhalten und dessen Wiedergutmachung ermöglichen und eine Verhaltensänderung bei ihm bewirken.

Ziel der erzieherischen Einwirkung ist somit nicht die Bestrafung. Die Verstärkung richtigen Verhaltens ist Ziel und Mittel der erzieherischen Arbeit. Außerschulisches Verhalten des Schülers kann dann Gegenstand einer erzieherischen Einwirkung sein, wenn es sich auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit störend auswirkt. Die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten besteht.

(2) Alle erzieherischen Einwirkungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze im Rahmen des Grundverständnisses der katholischen Schule wählt der Lehrer bzw. der Schulleiter in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Einwirkungen auf mehrere Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem Einzelnen zuzurechnen ist. Erzieherische Einwirkungen können mit Auflagen verbunden und sollen ggf. pädagogisch besonders begleitet werden.

(3) Erzieherische Einwirkungen sollen von der gemeinsamen Sorge von Eltern und Schule um den der Schule anvertrauten Schüler getragen sein. Sie sind dann besonders Erfolg versprechend, wenn die Eltern die Maßnahmen der Schule mittragen. Auf die Einbeziehung der Eltern in den Erziehungsprozess ist deshalb ein besonderes Augenmerk zu richten. Im Einzelfall soll im Einvernehmen mit den Eltern fachkundige Hilfe hinzugezogen werden.

(4) Erziehungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) mündliche Verwarnung, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
- b) der Tadel, mit einer schriftlichen Mitteilung der Schule an die Eltern,
- c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,
- d) Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten,
- e) vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Personen oder Sachen zu gefährden,
- f) Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunde, soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ungestörten Unterrichts zu sichern; die Aufsichtspflicht der Schule bleibt unberührt,
- g) Wiedergutmachung,
- h) Auferlegung besonderer Pflichten,
- i) besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht,
- j) Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts,
- k) Überweisung in eine andere katholische Schule desselben Bildungsgangs (bis zu vier Wochen).

(5) Bei Anordnung von Erziehungsmitteln nach Absatz 4 Buchstaben h) bis k) sind die Eltern des Schülers vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang von Erziehungsmaßnahmen darf nicht unangemessen sein.

(6) Ordnungsmaßnahmen

Sofern Erziehungsmaßnahmen erfolglos bleiben und Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, indem sie

- gegen ihre Pflichten im Sinne der Rahmenschulordnung oder gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen oder
- Anordnungen des Schulleiters, einzelner Lehrer oder sonstiger schulischer Mitarbeiter oder
- Beschlüsse schulischer Gremien nicht befolgen, die diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben fassen oder
- mehrfach unentschuldigt vom Unterricht fernbleiben und dadurch nachhaltig die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigen,

können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Vorgesehene Ordnungsmaßnahmen müssen zu Art, Schwere und Folgen des Ordnungsverstoßes in einem angemessenen Verhältnis stehen; dies schließt die Würdigung der Motive für das Fehlverhalten des Schülers ein.

(7) Ordnungsmaßnahmen sind

- a) der schriftliche Verweis,
- b) der Ausschluss vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen an bis zu zehn Schultagen,
- c) die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
- d) die Überweisung in eine andere katholische Schule desselben Bildungsgangs und
- e) die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist,
- f) der Ausschluss aus der katholischen Schule gemäß der Rahmenschulordnung Ziffer 5.3.

(8) Bevor in den zuständigen Lehrerkonferenzen ein Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme gestellt wird, ist der Schulleiter zu informieren. Der Schulleiter prüft unverzüglich, ob er eine weitergehende Ordnungsmaßnahme für geboten hält. Schaltet er die Gesamtkonferenz ein, darf solange die Klassenkonferenz nicht entscheiden; schaltet er die Schulaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariats ein, dürfen solange Klassenkonferenz und Gesamtkonferenz nicht entscheiden.

(9) Anhörungsrecht / Schlichtungsausschuss

Vor jeder Ordnungsmaßnahme hat der beschuldigte Schüler das Recht auf Anhörung, bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben c) bis f) vor der beschließenden Instanz. Vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben c) bis f) sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstabe f) ist dem Schlichtungsausschuss gemäß Schulgremienordnung § 38 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern nicht der betroffene Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte widersprechen.

(10) Zuständigkeiten für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen

Die Entscheidung über den Ausschluss von einzelnen freiwilligen Schulveranstaltungen trifft der Klassenlehrer/Oberstufentutor im Einvernehmen mit dem Schulleiter, sofern der Ausschluss sich auf eine nicht länger als einen Tag dauernde Veranstaltung erstreckt.

Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben a) bis e) werden von der Klassenkonferenz/dem Oberstufenausschuss unter Vorsitz des Schulleiters mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstabe f) werden von der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters empfohlen, von der Gesamtkonferenz des Schulzweiges mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beantragt und vom Schulaufsichtsbeamten des Erzbischöflichen Ordinariats in Übereinstimmung mit der Rahmenschulordnung Ziff. 5.3 ausgesprochen.

Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben d) bis f) dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzukündigen. Die Mitteilung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(11) In dringenden Fällen kann der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 10 eine Regelung im Sinne des Absatzes 7 Satz b) bzw. d) treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten für Studierende der Fachschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 7 Satz c) entfällt und an die Stelle der Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben d) bis f) der Ausschluss von der besuchten Einrichtung tritt. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 7 Buchstaben a) und b) entscheidet der Leiter der Einrichtung, über den Ausschluss von der besuchten Einrichtung die kirchliche Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 22.06.2009

+ Georg Card. Sterzinsky
Erzbischof von Berlin

Amtsblatt Erzbistum Berlin 08/2008, Nr. 99, S. 67;
1. Änderung Amtsblatt Erzbistum Berlin 08/2009, Nr. 105, S. 89